



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Juni 2008 (12.06)
(OR. en)**

9504/08

**Interinstitutionelles Dossier:
2007/0163 (COD)**

**CODEC 607
EDUC 148
MED 34
SOC 292
PECOS 15**

INFORMATORISCHER VERMERK

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (Neufassung)
– Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 19.-22. Mai 2008)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herr Bernard LEHIDEUX (ALDE - FR), legte im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten einen Bericht mit neun Änderungsanträgen (Abänderungen 1-9) zum Verordnungsvorschlag vor.

Im Einklang mit Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags und mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und ein Vermittlungsverfahren zu vermeiden.

¹ ABl. C 148 vom 28.5.1999, S. 1.

In diesem Zusammenhang legten der Berichterstatter und der Ausschussvorsitzende, Herr Jan ANDERSSON (PES-SE), im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten eine Kompromissabänderung (Abänderung 11/rev.) vor. Über diese Kompromissabänderung 11/rev war bei den oben erwähnten informellen Gespräche Einvernehmen erzielt worden.

Überdies brachten Herr Philip BUSHILL-MATTHEWS (EPP/ED-UK) und Frau Gabriele STAUNER (EPP/ED-DE) im Namen der Fraktion EPP/ED eine Abänderung (Abänderung 10) ein. Diese Abänderung sieht einen neuen Wortlaut für Artikel 7 über die Zusammensetzung des Vorstands der Europäischen Stiftung für Berufsbildung vor. Diese Abänderung entsprach nicht der bei den oben erwähnten informellen Gesprächen erzielten Einigung und steht im Widerspruch zur Kompromissabänderung 11/rev.

II. AUSSPRACHE

Im Verlauf der Aussprache, die am 22. Mai 2008 vormittags stattfand, äußerte sich der Berichterstatter wie folgt:

- Er hob die positiven Auswirkungen und die Bedeutung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung in Turin für die Stärkung der Berufsausbildung, speziell in den Partnerstaaten der EU, hervor.
- Er sprach sich zugunsten eines erweiterten geografischen Geltungsbereichs der Stiftung aus.
- Er stimmte dem vom Rat und der Kommission erzielten Kompromiss in Bezug auf die Auswahl des Direktors und die Zusammensetzung des Vorstands zu. Das EP hätte sich mehr gewünscht, nämlich eine voll stimmberechtigte Mitgliedschaft im Vorstand. Zum jetzigen Zeitpunkt könne dieser Wunsch jedoch nicht erfüllt werden. Nichtsdestoweniger unterstützte er den erzielten Kompromiss und ersuchte seine Kollegen im Plenum, für die Abänderung 11 insgesamt zu stimmen und die Vereinbarung zwischen dem Rat und der Kommission nicht zu gefährden.

Frau Gabriele STAUNER (EPP/ED – DE) äußerte sich im Namen der Fraktion EPP/ED wie folgt:

- Sie erklärte, dass die Gruppe den Abänderungsvorschlag 10 eingebracht habe, um die Arbeit im Vorstand effizienter zu gestalten.

- Sie hob hervor, dass der neue Wortlaut von Artikel 10 darauf abziele, die Zahl der Vorstandsmitglieder zu verringern und den vom EP ernannten Experten volles Stimmrecht zu verleihen. Dies bringe mit sich, dass nicht alle Mitgliedstaaten im Vorstand vertreten wären. Die Vertretung der Mitgliedstaaten sollte nach den Regeln im Vertrag von Lissabon für die Ernennung der Mitglieder der Kommission im turnusmäßigen Wechsel erfolgen.
- Sie bat um Unterstützung für den Abänderungsvorschlag 10 bei der Abstimmung im Plenum.

Herr Ole CHRISTENSEN (PES – DK) erklärte im Namen der Fraktion PES Folgendes:

- Er schloss sich der Auffassung des Berichterstatters an und stimmte dem vom Rat und der Kommission erzielten Kompromiss zu.
- Er verwies auf die Bedeutung der Berufsausbildung in Verbindung mit den Zielen der Strategie von Lissabon.
- Er stellte einen Zusammenhang mit der Diskussion zum Thema "Flexicurity" her.

Frau Renate WEBER (ALDE - RO) ergriff das Wort im Namen der Fraktion ALDE und

- stimmte dem erweiterten geografischen Geltungsbereich der Europäischen Stiftung für Berufsbildung zu;
- verwies auf die Bedeutung der Stiftung als Instrument des außenpolitischen Handelns der EU und auf die Notwendigkeit der Berufsausbildung im Hinblick auf die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zur Bildung und der sozialen Integration in den Partnerstaaten der EU.

Herr Sepp KUSSTATSCHER (Greens/EFA - IT) äußerte sich im Namen der Fraktion Greens/EFA wie folgt:

- Er hob hervor, wie wichtig die praktische Unterstützung durch die Europäische Stiftung für Berufsbildung für die Partnerstaaten der Europäischen Union ist.
- Es sprach sich für die Entsendung von drei vom EP ernannten Experten in den Vorstand aus, diese müssten allerdings voll stimmberechtigt sein.

Das Kommissionsmitglied Louis MICHEL

- unterstützte den erweiterten geografischen Geltungsbereich der Europäischen Stiftung für Berufsbildung und verwies auf die Auswirkungen der Berufsausbildung in den Partnerstaaten der Europäischen Union;

- lehnte den Antrag einiger Fraktionen ab, vom EP ernannte Vollmitglieder, die voll stimmberechtigt wären, in den Vorstand zu entsenden. Er unterstrich, es sei nicht die Rolle des Europäischen Parlaments, an Verwaltungsentscheidungen der Agenturen teilzuhaben, sondern diese zu kontrollieren und Gesetze zu erlassen. Er forderte nachdrücklich, die Gewaltenteilung einzuhalten.

III. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung im Plenum am 22. Mai 2008 wurden die Abänderung 10 und der einschlägige Teil der Abänderung 11/rev (d.h. mit Ausnahme des Wortlauts von Artikel 7) angenommen. Die angenommenen Abänderungen entsprechen nicht der Vereinbarung zwischen den drei Organen und sind daher für den Rat nicht annehmbar.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben.

Europäische Stiftung für Berufsbildung (Neufassung) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Mai 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (Neufassung) (KOM(2007)0443 – C6-0243/2007 – 2007/0163(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0443),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 150 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0243/2007),
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten¹,
 - gestützt auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 24. Januar 2008 an den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten gemäß Artikel 80a Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf die Artikel 80a und 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A6-0131/2008),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe aus Vertretern der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass der vorliegende Vorschlag keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als jene, die als solche im Vorschlag ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die unveränderten Bestimmungen der bestehenden Rechtsakte auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen der bestehenden Rechtstexte beschränkt,
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der wie nachstehend geänderten Fassung mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 22. Mai 2008 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung

Neufassung

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 150,

auf Vorschlag der Kommission ||,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 *des Vertrags*³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung ist mehrmals in wesentlichen Punkten geändert worden.⁴ Da weitere Änderungen anstehen, sollte sie im Interesse der Klarheit neu gefasst werden.
- (2) Auf seiner Tagung vom 8. und 9. Dezember 1989 in Straßburg ersuchte der Europäische Rat den Rat, Anfang 1990 auf Vorschlag der Kommission die Beschlüsse zu fassen, die zur Gründung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung für Mittel- und Osteuropa erforderlich sind. Gemäß dieser Vorgabe erließ der Rat am 7. Mai 1990 die Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung dieser Stiftung.
- (3) Gemäß dem einvernehmlichen Beschluss der in Brüssel auf Ebene der Staats- und Regierungschefs vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Oktober 1993⁵ hat die Stiftung ihren Sitz in Turin (Italien).
- (4) Der Rat hat am 18. Dezember 1989 die Verordnung (EWG) Nr. 3906/89⁶ über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen erlassen, die Hilfe in verschiedenen Bereichen, einschließlich der Berufsbildung, mit dem Ziel vorsieht, den Prozess der *wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Reform* in Ungarn und Polen zu unterstützen.

¹ ABl. C

² ABl. C

³ *Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 22. Mai 2008.*

⁴ ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1648/2003 vom 18. Juni 2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 22).

⁵ ABl. C 323 vom 30.11.1993, S. 1.

⁶ ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11.

- (5) In der Folge hat der Rat diese Hilfe mit entsprechenden Rechtsakten auf andere Länder Mittel- und Osteuropas ausgeweitet.

I

- (6) Am 27. Juli 1994 erließ der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2063/94¹ zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90, um die Tätigkeit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung auf die Staaten auszuweiten, die im Rahmen der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2053/93 (TACIS-Programm) unterstützt werden.
- (7) Am 17. Juli 1998 erließ der Rat die Verordnung (EG) Nr. 1572/98² zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90, um die Tätigkeit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung auf die nicht der Gemeinschaft angehörenden Länder und Gebiete im Mittelmeerraum auszuweiten, die Hilfe im Rahmen der finanziellen und technischen Begleitmaßnahmen zur Reform ihrer wirtschaftlichen und sozialen Strukturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 erhalten.
- (8) Am 5. Dezember 2000 erließ der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2666/2000³ über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, mit der auch die Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 geändert wurde, um die Tätigkeit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung auf die westlichen Balkanländer auszudehnen, die Gegenstand der erstgenannten Verordnung sind.
- (9) Die Außenhilfeprogramme für die Länder, die Ziel der Tätigkeit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung sind, werden durch neue Instrumente für die Politik im Bereich der Außenbeziehungen ersetzt, vor allem durch die mit den folgenden Verordnungen eingerichteten Instrumente: Verordnung (EG) Nr. 1085/2006⁴ des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe und Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ENPI)⁵.
- (10) Die EU unterstützt im Rahmen ihrer Außenbeziehungen die **Humankapitalentwicklung**; damit leistet sie einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Länder, da auf diese Weise die für die Verbesserung der Produktivität und der Beschäftigungssituation benötigten Kompetenzen aufgebaut werden, und stärkt durch die Förderung der Bürgerbeteiligung den sozialen Zusammenhalt.
- (11) Im Kontext der Bemühungen dieser Staaten zur Reformierung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Strukturen ist die Entwicklung von **Humankapital** ein maßgeblicher Faktor für die Erreichung langfristiger Stabilität und anhaltenden Wohlstands und insbesondere für die Herstellung eines sozioökonomischen Gleichgewichts.

¹ ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 9.

² ABl. L 206 vom 23.7.1998, S. 1.

³ ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2005 (AbL. L 344 vom 27.12.2005, S. 23).

⁴ ABl. 210 vom 31.7.2006, S. 82.

⁵ ABl. 310 vom 9.11.2006, S. 1.

- (12) Die Europäische Stiftung für Berufsbildung könnte im Kontext der EU-Politik im Bereich Außenbeziehungen einen bedeutenden Beitrag zur Verbesserung der **Humankapitalentwicklung** leisten, insbesondere zur allgemeinen und beruflichen Bildung unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens.
- (13) Die Europäische Stiftung für Berufsbildung wird für ihren Beitrag, die in der Europäischen Union im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere mit Blick auf das lebenslange Lernen, gesammelten Erfahrungen nutzen und die an den einschlägigen Maßnahmen beteiligten Stellen der Union um Unterstützung ersuchen müssen.
- (14) In der Gemeinschaft und in Drittländern, einschließlich der Länder, auf die die Tätigkeiten der Europäischen Stiftung für Berufsbildung ausgerichtet sind, bestehen regionale und/oder nationale sowie öffentliche und/oder private Einrichtungen, die um Zusammenarbeit bei der wirksamen Unterstützung im Bereich der **Humankapitalentwicklung**, insbesondere der allgemeinen und beruflichen Bildung unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens, gebeten werden können.
- (15) Stellung und Aufbau der Europäischen Stiftung für Berufsbildung sollten eine flexible Reaktion auf die jeweiligen unterschiedlichen Erfordernisse der zu unterstützenden Länder erleichtern und es der Stiftung ermöglichen, ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden nationalen und internationalen Einrichtungen wahrzunehmen.
- (16) Die Europäische Stiftung für Berufsbildung sollte Rechtspersönlichkeit erhalten, dabei aber in enger arbeitsmäßiger Verbindung zur Kommission stehen und die politische und operative Gesamtverantwortlichkeit der Gemeinschaft und ihrer Organe beachten.
- (17) Die Europäische Stiftung für Berufsbildung sollte enge Beziehungen zu dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP), zu dem europaweiten Mobilitätsprogramm für den Hochschulbereich (TEMPUS) und zu allen anderen Programmen unterhalten, die der Rat ins Leben gerufen hat, um den Ländern, auf die die Tätigkeiten der Stiftung ausgerichtet sind, *Unterstützung* im Bildungsbereich zukommen zu lassen.
- (18) Die Europäische Stiftung für Berufsbildung sollte Ländern zur Teilnahme offenstehen, die nicht Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind und sich zusammen mit der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zu *Unterstützungsleistungen* auf dem Gebiet der **Humankapitalentwicklung** – insbesondere der allgemeinen und beruflichen Bildung unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens – an *diejenigen* Länder verpflichten, auf die die Tätigkeiten der Europäischen Stiftung für Berufsbildung ausgerichtet sind, *und zwar* im Rahmen von Vereinbarungen, die in Abkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern niedergelegt werden.
- (19) **Das Europäische Parlament, die Kommission und alle** Mitgliedstaaten sollten in einem Vorstand vertreten sein, um die Tätigkeit der Stiftung wirksam **überwachen** zu können. ■
- (20) Damit die volle Autonomie und Unabhängigkeit der Stiftung gewährleistet ist, muss sie über einen unabhängigen Haushalt verfügen, dessen Mittel **in erster Linie** aus einem Gemeinschaftsbeitrag stammen. Das Haushaltsverfahren der Gemeinschaft sollte gelten, soweit es den Gemeinschaftsbeitrag und andere Beihilfen zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union betrifft. Die Rechnungsprüfung sollte durch den Rechnungshof erfolgen.

- (21) Die Stiftung ist eine von den Gemeinschaften geschaffene Einrichtung im Sinne des Artikels 185 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002¹ des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Haushaltsordnung“ genannt) und sollte für sich eine entsprechende Finanzregelung festlegen.
- (22) Für die Stiftung sollte die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften² gelten.
- (23) Zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen sollte die || Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)³ uneingeschränkt auf die Stiftung Anwendung finden.
- (24) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission⁴ sollte auf die Stiftung Anwendung finden.
- (25) Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr sollte auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stiftung Anwendung finden.
- (26) Da die Ziele der beabsichtigten Maßnahmen, *nämlich die Unterstützung von Drittländern im Bereich der Humankapitalentwicklung* auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

¹ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1525/2007 (ABl. L 343 vom 27.12.2007, S. 9).

² ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

³ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

⁴ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

⁵ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

(27) Diese Verordnung **achtet die Grundrechte und Grundsätze**, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹, **insbesondere in ihrem Artikel 43**, anerkannt wurden.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Wirkungsbereich

Mit dieser Verordnung wird die Europäische Stiftung für Berufsbildung (nachstehend „Stiftung“ genannt) errichtet, die im Kontext der EU-Politik im Bereich Außenbeziehungen einen Beitrag zur Verbesserung der **Humankapitalentwicklung** in den folgenden Ländern leisten soll:

- a) Länder, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 **|| zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe** und später erlassener verbundener Rechtsakte unterstützt werden können;
- b) Länder, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen **zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments** und später erlassener verbundener Rechtsakte unterstützt werden können;
- c) **andere Länder**, für die ein Gemeinschaftsinstrument oder eine internationale Übereinkunft gilt, das bzw. die eine Komponente der **Humankapitalentwicklung** beinhaltet, und die **der Vorstand auf einen Vorschlag mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder und nach einer Stellungnahme** der Kommission benennt, soweit die verfügbaren Ressourcen dies zulassen.

Die unter den Buchstaben a, b und c genannten Länder werden nachstehend als „Partnerländer“ bezeichnet.

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck Humankapitalentwicklung jegliche „Arbeit“, die zur lebenslangen Entwicklung der Fähigkeiten und Kompetenzen jedes Einzelnen durch Verbesserung der Systeme der beruflichen Bildung und Ausbildung beiträgt.

Zur Verwirklichung ihrer Ziele kann die Stiftung den Partnerländern in folgenden Bereichen Unterstützung leisten:

- **Erleichterung der Anpassung an die Veränderungen im Wirtschaftsleben, insbesondere durch berufliche Aus- und Weiterbildung;**
- **Verbesserung der beruflichen Grund- und Fortbildung zwecks Erleichterung der beruflichen Eingliederung und Wiedereingliederung auf dem Arbeitsmarkt;**
- **Erleichterung des Zugangs zur Berufsausbildung und Förderung der Mobilität der Lehrkräfte und der Auszubildenden, besonders der jungen Menschen;**
- **Förderung der Zusammenarbeit im Ausbildungsbereich zwischen Bildungseinrichtungen und Unternehmen;**

¹ ABl. L 303 vom 14.12.2007, S. 1.

- *Entwicklung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zu Fragen von gemeinsamem Belang für die Ausbildungssysteme der Mitgliedstaaten;*
- *Stärkung der Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer, besonders durch verstärkte Teilnahme an Bildung und Ausbildung in einer Perspektive des lebenslangen Lernens;*
- *Konzipierung, Einführung und Umsetzung von Reformen in den Bildungs- und Ausbildungssystemen zur Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit und der Ausrichtung auf den Arbeitsmarkt.*

Artikel 2

Aufgaben

Zur Verwirklichung der Ziele nach Artikel 1 führt die Stiftung im Rahmen der Befugnisse des Vorstands und gemäß den auf Gemeinschaftsebene festgelegten allgemeinen Orientierungen die folgenden Aufgaben aus:

- a) Bereitstellung von Informationen und politischen Analysen und Erbringen von Beratungsleistungen zu Fragen der **Humankapitalentwicklung** in den Partnerländern;
- b) Förderung der Kenntnis und der Analyse der nationalen und lokalen Arbeitsmärkte;**
- c) Unterstützung relevanter *interessierter Kreise* in den Partnerländern, um Kapazitäten im Bereich der **Humankapitalentwicklung** aufzubauen;
- d) Erleichterung des Austauschs von Informationen und Erfahrungen unter Gebern, die sich für die Reform der **Humankapitalentwicklung** in den Partnerländern einsetzen;
- e) Unterstützung der Bereitstellung von Hilfsleistungen der Gemeinschaft im Bereich der **Humankapitalentwicklung** für die Partnerländer;
- f) Verbreitung von Informationen über Fragen der **Humankapitalentwicklung** sowie Förderung der Vernetzung und des Austauschs einschlägiger Erfahrungen und bewährter Verfahren zwischen der Europäischen Union und den Partnerländern sowie unter den Partnerländern;
- g) auf Ersuchen der Kommission Mitwirkung an der Analyse der Gesamteffizienz der Unterstützung von Berufsbildungsmaßnahmen in den Partnerländern;
- h) Erfüllung sonstiger Aufgaben, die gegebenenfalls innerhalb des allgemeinen Rahmens dieser Verordnung zwischen dem Vorstand und der Kommission vereinbart wurden.

Artikel 3

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Stiftung hat Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen. Sie verfolgt keinen Erwerbszweck.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Turin (Italien).
3. Die Stiftung arbeitet mit Unterstützung der Kommission mit den anderen zuständigen Einrichtungen der Gemeinschaft zusammen. Insbesondere arbeitet die Stiftung mit dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) zusammen – im Rahmen eines gemeinsamen Jahresarbeitsprogramms, das den Jahresarbeitsprogrammen der beiden Agenturen als Anhang beigelegt wird – mit dem Ziel, Synergien **und Komplementarität** zwischen den Tätigkeiten der beiden Agenturen zu fördern.
4. **Vertreter der Sozialpartner auf europäischer Ebene, die bereits an der Arbeit der Gemeinschaftsorgane beteiligt sind, sowie auf dem Gebiet der Berufsbildung tätige internationale Organisationen können, wenn angezeigt, eingeladen werden, an der Arbeit der Stiftung mitzuwirken.**
5. ■ Die Stiftung unterliegt der Verwaltungskontrolle seitens des Europäischen Bürgerbeauftragten in Übereinstimmung mit || Artikel 195 des Vertrags.
6. Die Stiftung kann Kooperationsvereinbarungen mit anderen relevanten Einrichtungen schließen, die innerhalb der EU und international auf dem Gebiet der **Humankapitalentwicklung** tätig sind. Der Vorstand nimmt solche Vereinbarungen auf Grundlage eines vom Direktor unterbreiteten Entwurfs an, zu dem die Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde. Die darin festgelegten Arbeitsmodalitäten müssen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehen.

Artikel 4

Transparenz

1. Die Stiftung achtet bei ihrer Arbeit auf ein Höchstmaß an Transparenz und kommt den Bestimmungen der nachstehenden Absätze 2 bis 4 nach.
2. Die Stiftung veröffentlicht **innerhalb von sechs Monaten nach Einsetzung ihres** Vorstands:
 - a) ihre Geschäftsordnung und die Geschäftsordnung des Vorstands;
 - b) ihren jährlichen Tätigkeitsbericht.
3. Der Vorstand kann ■ genehmigen, dass, falls angebracht, Vertreter betroffener Parteien als Beobachter an den Sitzungen der Organe der Stiftung teilnehmen.

4. Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 findet auf die Dokumente der Stiftung Anwendung.

Der Vorstand erlässt die Durchführungsbestimmungen für die Anwendung *der genannten* Verordnung.

Artikel 5

Geheimhaltung

1. Unbeschadet **||** des Artikels 4 Absatz 4 gibt die Stiftung *vertrauliche* Informationen, *die sie erhalten hat und* für die eine vertrauliche Behandlung beantragt wurde und gerechtfertigt ist, nicht an Dritte weiter.
2. Die Mitglieder des Vorstands und der Direktor unterliegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß Artikel 287 *des Vertrags*.
3. Informationen, von denen die Stiftung nach Maßgabe ihres Gründungsakts Kenntnis erhält, unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Artikel 6

Rechtsbehelfe

Gegen die Entscheidungen der Stiftung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Klage beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe des Artikels 195 bzw. des Artikels 230 *des Vertrags* erhoben werden.

Artikel 7

Vorstand

1. Die Stiftung hat einen Vorstand, der sich aus ***nach den Rotationsbestimmungen des Vertrags von Lissabon betreffend die Ernennung von Kommissionsmitgliedern bestimmten*** Vertretern der Mitgliedstaaten, ***drei*** Vertretern der Kommission sowie drei ***vom Europäischen Parlament ernannten Sachverständigen*** zusammensetzt. ***Zusätzlich können drei Vertreter der Partnerländer als Beobachter an den Vorstandssitzungen teilnehmen.***

Die Mitglieder des Vorstands können durch zur selben Zeit ernannte Stellvertreter vertreten werden.

2. **■** Die Mitgliedstaaten ***und die Kommission ernennen jeweils ihre eigenen Vertreter und Stellvertreter für den Vorstand.***

Die Vertreter der Partnerländer werden von der Kommission **auf Grundlage einer von diesen Ländern vorgeschlagenen Liste und ihrer Erfahrungen und Fachkenntnisse im Tätigkeitsbereich der Stiftung ernannt.**

Die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die Kommission streben ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern im Vorstand an.

3. Die Amtszeit der Vertreter beträgt fünf Jahre. Sie kann einmal verlängert werden.
4. Den Vorsitz im Vorstand führt einer der Vertreter der Kommission. Die Amtszeit des *Vorsitzenden* endet, wenn der *Vorsitzende* nicht mehr dem Vorstand angehört.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 8

Abstimmungsregeln und Aufgaben des Vorsitzes

1. Die Vertreter der Mitgliedstaaten im Vorstand haben jeweils eine Stimme. **Die Vertreter der Kommission verfügen zusammen über eine Stimme.**

Beschlüsse des Vorstands kommen außer **in den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen** mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der **stimmberechtigten** Vorstandsmitglieder zustande.

2. Der Vorstand legt mit einstimmigem Beschluss seiner **stimmberechtigten** Mitglieder die Sprachenregelung für die Stiftung fest, wobei er berücksichtigt, dass der Zugang zu den Arbeiten der Stiftung und die Beteiligung daran für alle interessierten Parteien sichergestellt werden müssen.
3. Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat mindestens einmal **jährlich** ein. **Weitere Sitzungen können auf Antrag der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten** Vorstandsmitglieder einberufen werden.

Zu den Aufgaben des Vorsitzes zählt, den Vorstand über sonstige Tätigkeiten der Gemeinschaft, die für die Arbeit der Stiftung von Belang sind, und über die Erwartungen, die die Kommission für das kommende Jahr an die Tätigkeiten der Stiftung stellt, zu unterrichten.

Artikel 9

Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Ernennung und, erforderlichenfalls, Entlassung des Direktors der Stiftung gemäß || Artikel 10 Absatz 5;
- b) Ausübung der Disziplinalgewalt über den Direktor;
- c) Annahme des Jahresarbeitsprogramms der Stiftung auf Grundlage eines vom Direktor unterbreiteten Entwurfs, zu dem die Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde, gemäß || Artikel 12;
- d) Erstellung eines jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben für die Stiftung und Übermittlung dieses Voranschlags an die Kommission;
- e) Annahme des endgültigen Haushaltsplans und Stellenplans der Stiftung nach Abschluss des jährlichen Haushaltsverfahrens gemäß || Artikel 16;
- f) Annahme des jährlichen Tätigkeitsberichts der Stiftung im Einklang mit dem in Artikel 13 festgelegten Verfahren und Übermittlung des Berichts an die Organe und die Mitgliedstaaten;
- g) Annahme der Geschäftsordnung der Stiftung auf Grundlage eines vom Direktor unterbreiteten Entwurfs, zu dem die Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde;
- h) Annahme der Finanzregelung für die Stiftung auf Grundlage eines vom Direktor unterbreiteten Entwurfs, zu dem die Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde, gemäß || Artikel 19;
- i) Annahme der Verfahren für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gemäß || Artikels 4 *der vorliegenden* Verordnung.

Artikel 10

Direktor

1. Der Direktor der Stiftung wird vom Vorstand **für eine Amtszeit von 5 Jahren** auf Grundlage einer von der Kommission vorgeschlagenen Kandidatenliste mit **mindestens drei Kandidaten** ernannt. Vor der Ernennung **wird** der vom Vorstand ausgewählte Kandidat aufgefordert , vor dem zuständigen Ausschuss bzw. den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und den Ausschussmitgliedern Rede und Antwort zu stehen.

In den letzten neun Monaten dieser Amtszeit nimmt die Kommission **auf der Grundlage einer Vorevaluierung durch externe Sachverständige** eine Bewertung vor , bei der sie insbesondere Folgendes berücksichtigt:

- Leistung des Direktors;
- Aufgaben der Stiftung und Erfordernisse in den nächsten Jahren.

Nur wenn die Aufgaben der Stiftung und die Erfordernisse dies rechtfertigen, kann der Vorstand auf Vorschlag der Kommission und unter Berücksichtigung des Bewertungsberichts die Amtszeit des Direktors einmalig um höchstens drei Jahre verlängern.

Der Vorstand unterrichtet das Europäische Parlament über seine Absicht, die Amtszeit des Direktors zu verlängern. Innerhalb eines Monats vor der Verlängerung der Amtszeit kann der Direktor aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss *bzw.* den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und den Ausschussmitgliedern Rede und Antwort zu stehen.

Wird die Amtszeit nicht verlängert, bleibt der Direktor bis zur Ernennung des Nachfolgers im Amt.

2. Die Ernennung des Direktors erfolgt nach Maßgabe seiner Verdienste und Fähigkeiten im Bereich der Verwaltung und des Managements sowie seiner Kenntnisse und Erfahrungen im Tätigkeitsbereich der Stiftung.
3. Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung.
4. Der Direktor hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Vorbereitung – auf Grundlage allgemeiner Leitlinien der Kommission – des Jahresarbeitsprogramms, des jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung, der Geschäftsordnung der Stiftung und des Vorstands, der Finanzregelung, der Arbeit des Vorstands sowie der Arbeit etwaiger vom Vorstand eingesetzter Ad-hoc-Arbeitsgruppen;
 - b) Teilnahme an Sitzungen des Vorstands ohne eigenes Stimmrecht;
 - c) Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands;
 - d) Umsetzung des Jahresarbeitsprogramms der Stiftung und Eingehen auf Ersuchen der Kommission um Unterstützung;
 - e) Ausübung der Funktion des Anweisungsbefugten gemäß den Artikeln 33 bis 42 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 ¶¶;
 - f) Ausführung des Haushaltsplans der Stiftung;

- g) Einrichtung eines wirksamen Überwachungssystems, damit die regelmäßigen Bewertungen gemäß Artikel 24 durchgeführt werden können – auf dieser Grundlage Erstellung eines jährlichen Berichts über die Tätigkeiten der Stiftung;
 - h) Vorlage des Berichts beim Europäischen Parlament;
 - i) Regelung aller Personalangelegenheiten, insbesondere Ausübung der in Artikel 21 genannten Befugnisse;
 - j) Festlegung der Organisationsstruktur der Stiftung und Vorlage der Struktur beim Vorstand zur Genehmigung;
 - k) Vertretung der Stiftung gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß || Artikel 18.
5. Der Direktor legt dem Vorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit ab; der Vorstand kann den Direktor vor Ablauf seiner Amtszeit auf Vorschlag der Kommission des Amtes entheben.

Artikel 11

Öffentliches Interesse und Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Vorstands und der Direktor handeln im öffentlichen Interesse und unabhängig von jeglichen externen Einflüssen. Sie geben zu diesem Zweck jährlich schriftlich eine Verpflichtungserklärung und eine Interessenerklärung ab.

Artikel 12

Jahresarbeitsprogramm

1. Das Jahresarbeitsprogramm ist auf den Gegenstand, den Wirkungsbereich und die Aufgaben der Stiftung gemäß den Artikeln 1 und 2 dieser Verordnung abgestimmt.
2. Es wird im Rahmen *eines Vierjahresprogramms* in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission und unter Berücksichtigung *sowohl* der Prioritäten für die Außenbeziehungen zu den betroffenen Ländern und Regionen als auch der *der in der Gemeinschaft gewonnen Erfahrung in den Bereichen* der allgemeinen und beruflichen Bildung aufgestellt.
3. Den im Jahresarbeitsprogramm aufgeführten Projekten und Aktivitäten sind ein Voranschlag der erforderlichen Ausgaben und eine Aufschlüsselung der Personal- und Haushaltsmittel beizufügen.
4. Der Direktor legt den Entwurf des Arbeitsprogramms, zu dem die Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde, dem Vorstand vor.

5. Spätestens am 30. November jedes Jahres genehmigt der Vorstand den Entwurf des Jahresarbeitsprogramms für das Folgejahr. Die endgültige Annahme des Jahresarbeitsprogramms erfolgt zu Beginn des jeweiligen Jahres.
6. Im Sinne einer verbesserten Wirksamkeit der Gemeinschaftspolitik kann das Programm im Laufe des Jahres erforderlichenfalls nach demselben Verfahren angepasst werden.

Artikel 13

Jährlicher Tätigkeitsbericht

1. Im jährlichen Tätigkeitsbericht erstattet der Direktor dem Vorstand über die Ausführung seiner Aufgaben Bericht.
2. Der Bericht beinhaltet Finanz- und Managementinformationen, aus denen hervorgeht, welche Ergebnisse im Hinblick **auf das Jahresarbeitsprogramm** und die vorgegebenen Ziele erreicht wurden, welche Risiken mit **diesen** Tätigkeiten verbunden sind, inwieweit die bereitgestellten Ressourcen genutzt wurden und inwieweit das interne Kontrollsystem funktioniert hat.
3. Der Vorstand erstellt eine Analyse und Bewertung des Tätigkeitsberichts über das vorangegangene Haushaltsjahr.
4. Der Vorstand nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht des Direktors an und übermittelt ihn zusammen mit seiner Analyse und Bewertung spätestens am 15. Juni **den zuständigen Stellen des Europäischen Parlaments, des Rats**, der Kommission, **des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses** und **des Rechnungshofs**. Der Bericht wird auch den Mitgliedstaaten und – zur Information – den Partnerländern zugeleitet.
5. **Der Direktor der Stiftung legt den Jahresbericht der Stiftung den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments und den Vorbereitungsgremien des Rats vor.**

Artikel 14

Verbindung mit anderen Gemeinschaftsmaßnahmen

Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die *Kohärenz* und Komplementarität zwischen der Arbeit der Stiftung und sonstigen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, die *innerhalb der Gemeinschaft oder* zur Unterstützung der Partnerländer durchgeführt werden.

Artikel 15

Haushaltsplan

1. Alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den einen Stellenplan enthaltenden Haushaltsplan der Stiftung eingesetzt. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Haushaltsplan der Stiftung ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
3. Die Einnahmen der Stiftung umfassen unbeschadet anderer Einnahmen einen Zuschuss aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, Zahlungen für erbrachte Dienste sowie Mittel aus anderen Quellen.
4. Der Haushaltsplan umfasst ebenfalls genaue Angaben zu allen Mitteln, die von den Partnerländern selbst für Projekte zur Verfügung gestellt werden, die von der Stiftung finanziell unterstützt werden.

Artikel 16

Haushaltsverfahren

1. Auf der Grundlage eines Entwurfs des Direktors stellt der Vorstand jedes Jahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung für das folgende Haushaltsjahr auf. Dieser Voranschlag umfasst auch einen Stellenplan und wird der Kommission spätestens am 31. März durch den Vorstand zugeleitet.
2. Die Kommission beurteilt den Voranschlag unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Grenzen für den Gesamtbetrag für Maßnahmen im Außenbereich und trägt in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (nachstehend „Gesamthaushaltsplan“ genannt) die von ihr als erforderlich erachteten Mittel für den Stellenplan und den Betrag des Zuschusses aus dem Gesamthaushaltsplan ein.
3. Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union dem Europäischen Parlament und dem Rat (nachstehend „Haushaltsbehörde“ genannt).
4. Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Zuschuss für die Stiftung.

Die Haushaltsbehörde stellt den Stellenplan der Stiftung fest.
5. Der Haushaltsplan und der Stellenplan werden vom Vorstand festgestellt. Sie werden dann endgültig, nachdem die endgültige Bewilligung des Gesamthaushaltsplans erfolgt ist. Erforderlichenfalls werden der Haushaltsplan und der Stellenplan entsprechend angepasst.

6. Der Vorstand unterrichtet die Haushaltsbehörde schnellstmöglich über alle von ihm geplanten Vorhaben, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Finanzierung seines Haushaltsplans haben könnten, was insbesondere für Immobilienvorhaben wie die Anmietung oder den Erwerb von Gebäuden gilt. Er setzt die Kommission von diesen Vorhaben in Kenntnis.

Hat ein Teil der Haushaltsbehörde mitgeteilt, dass er eine Stellungnahme abgeben will, so übermittelt er diese Stellungnahme dem Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach der Unterrichtung über das Vorhaben.

Artikel 17

Ausführung des Haushaltsplans und Kontrolle

1. Spätestens am 1. März nach dem Ende des Haushaltsjahrs übermittelt der Rechnungsführer der Stiftung dem Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungen und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungen der Organe und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 128 der Haushaltsordnung.
2. Spätestens am 31. März nach dem Ende des Haushaltsjahrs übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen der Stiftung und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Dieser Bericht geht auch dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.
3. Der Direktor führt den Haushaltsplan der Stiftung aus.
4. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den vorläufigen Rechnungen der Stiftung gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung stellt der Direktor in eigener Verantwortung die endgültigen Jahresabschlüsse der Stiftung auf und legt sie dem Vorstand zur Stellungnahme vor.
5. Der Vorstand der Stiftung gibt eine Stellungnahme zu den endgültigen Jahresabschlüssen der Stiftung ab.
6. Der Direktor der Stiftung leitet diese endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Vorstands spätestens am 1. Juli nach dem Ende des Haushaltsjahrs dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu.

7. Die endgültigen Jahresabschlüsse werden veröffentlicht.
8. Der Direktor übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Vorstand zu.
9. Der Direktor unterbreitet dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage gemäß Artikel 146 Absatz 3 der Haushaltsordnung alle für ein reibungsloses Entlastungsverfahren für das betreffende Haushaltsjahr notwendigen Informationen.
10. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem Direktor vor dem 30. April des Jahres $n + 2$ Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n .
11. Der Direktor ergreift erforderlichenfalls alle geeigneten Maßnahmen, um den dem Entlastungsbeschluss beigefügten Bemerkungen Folge zu leisten.

Artikel 18

Europäisches Parlament und Rat

Unbeschadet der vorstehend beschriebenen Kontrollen, insbesondere im Rahmen des Haushalts- und des Entlastungsverfahrens, kann der Direktor der Stiftung vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit **■** zu jeglichen Fragen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Stiftung *angehört* werden.

Artikel 19

Finanzvorschriften

1. Der Vorstand erlässt nach Konsultation der Kommission die für die Stiftung geltende Finanzregelung. Diese darf von der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 **||** nur abweichen, wenn besondere Merkmale der Funktionsweise der Stiftung es erfordern und sofern die Kommission dem zustimmt.
2. Gemäß Artikel 133 Absatz 1 der Haushaltsordnung wendet die Stiftung die vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsregeln an, so dass ihre Rechnungen mit denen der Kommission konsolidiert werden können.
3. Die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 *gilt für die Stiftung uneingeschränkt ||*.

4. Die Stiftung **achtet die Interinstitutionelle Vereinbarung** vom 25. Mai 1999 **zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)**¹. Der Vorstand ■ erlässt geeignete Vorschriften, um dem OLAF die Durchführung **dieser** internen Untersuchungen zu erleichtern.

Artikel 20

Vorrechte und Befreiungen

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften findet auf die Stiftung Anwendung.

Artikel 21

Personalvorschriften

Das Personal der Stiftung unterliegt den Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Stiftung übt gegenüber ihrem Personal die der Anstellungsbehörde übertragenen Befugnisse aus.

Der Vorstand erlässt im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Durchführungsbestimmungen nach Maßgabe des Artikels 110 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und des Artikels 127 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Der Vorstand kann Vorschriften für die Beschäftigung nationaler Sachverständiger aus den Mitgliedstaaten oder den Partnerländern erlassen, die von den jeweiligen Ländern zur Stiftung abgeordnet werden.

Artikel 22

Haftung

1. Die vertragliche Haftung der Stiftung bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

¹ **ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.**

2. Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Stiftung den durch sie oder ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Der Gerichtshof ist für Schadensersatzstreitigkeiten zuständig.

3. Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Stiftung bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften für das Personal der Stiftung.

Artikel 23

Teilnahme von Drittländern

1. Die Stiftung steht Ländern, die nicht Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind und sich zusammen mit der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zu *Unterstützungsleistungen* auf dem Gebiet der **Humankapitalentwicklung** an die Partnerländer gemäß Artikel 1 verpflichten, zur Teilnahme offen, wobei Regelungen gelten, die in Abkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern entsprechend dem Verfahren des Artikels 300 des Vertrags getroffen werden.

In den Abkommen werden unter anderem Art und Umfang sowie die Einzelheiten der Beteiligung dieser Länder an der Arbeit der Stiftung sowie Bestimmungen über finanzielle Beiträge und Personal festgelegt. Die Abkommen dürfen jedoch nicht vorsehen, dass Drittländer stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands *stellen*, und sie dürfen keinerlei Bestimmungen enthalten, die nicht im Einklang mit den in Artikel 21 genannten Personalvorschriften stehen.

2. Über die Beteiligung dieser Länder an Ad-hoc-Arbeitsgruppen kann der Vorstand der Lage entsprechend entscheiden, ohne dass es eines Abkommens bedarf.

Artikel 24

Bewertung

1. Gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Rahmenfinanzregelung nimmt die Stiftung für alle ihre ausgabenintensiven Tätigkeiten regelmäßige Ex-Ante- und Ex-Post-Bewertungen vor. Die Ergebnisse dieser Bewertungen werden dem Vorstand mitgeteilt.
2. Die Kommission führt nach Absprache mit dem Vorstand alle vier Jahre eine Bewertung der Durchführung dieser Verordnung, der von der Stiftung erzielten Ergebnisse und ihrer Arbeitsmethoden durch, und zwar unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung definierten Ziele, Aufgaben und Funktionen der Stiftung. Die Bewertung wird durch auswärtige Sachverständige durchgeführt. Die Kommission legt die Ergebnisse der Bewertung dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vor.

3. Die Stiftung unternimmt die erforderlichen Schritte, um etwaigen im Rahmen der Bewertung festgestellten Problemen abzuhelpfen.

Artikel 25

Überprüfung

Im Anschluss an die Bewertung unterbreitet die Kommission erforderlichenfalls einen Vorschlag zur Überprüfung der Bestimmungen dieser Verordnung. Stellt die Kommission fest, dass die vorgegebenen Ziele das weitere Bestehen der Stiftung nicht mehr rechtfertigen, so kann sie die Aufhebung dieser Verordnung vorschlagen.

Artikel 26

Aufhebung

Die in Anhang I aufgeführten Verordnungen (EWG) Nr. 1360/90, (EG) Nr. 2063/94, (EG) Nr. 1572/98 und (EG) Nr. 1648/2003 des Rates sowie Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates werden aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Artikel 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Europäischen Parlamentes
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

Aufgehobene Verordnung und nachfolgende Änderungen

Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990
(ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 2063/94 des Rates vom 27. Juli 1994
(ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 9)

Verordnung (EG) Nr. 1572/98 des Rates vom 17. Juli 1998
(ABl. L 206 vom 23.7.1998, S. 1)

Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000
(ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1648/2003 des Rates vom 18. Juni 2003
(ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 22)

ANHANG II

Entsprechungstabelle

Verordnung (EWG) Nr. 1360/90	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 <i>Einleitung</i>	Artikel 1 <i>Einleitung</i>
Artikel 1 Ende <i>der Einleitung</i>	–
Artikel 1 erster bis vierter Spiegelstrich	–
Artikel 1 Satz 2	–
–	Artikel 1 Ende <i>der Einleitung</i>
–	Artikel 1 Buchstaben a bis c
–	Artikel 1 Satz 2
Artikel 2	–
Artikel 3 <i>Einleitung</i>	Artikel 2 <i>Einleitung</i>
Artikel 3 Buchstaben a bis g	–
–	Artikel 2 Buchstaben a bis f
Artikel 3 Buchstabe h	Artikel 2 Buchstabe g
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
–	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 3 Satz 1	Artikel 3 Absatz 3 Satz 1
–	Artikel 3 Absatz 3 Satz 2
Artikel 4 Absatz 2	–
–	Artikel 3 Absatz 5 und 6
–	Artikel 4 Absätze 1 bis 3
Artikel 4a Absatz 1	Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1
Artikel 4a Absatz 2	Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2
–	Artikel 5
Artikel 4a Absatz 3	Artikel 6
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2
–	Artikel 7 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4
–	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 4 Satz 1
Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1	Artikel 7 Absatz 4 Satz 2
–	Artikel 7 Absatz 5
Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2	Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1

Artikel 5 Absatz 4 Unterabsätze 3 und 4	Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2
–	Artikel 8 Absatz 1 letzter Unterabsatz
Artikel 5 Absatz 4 letzter Unterabsatz	Artikel 8 Absätze 2 und 3
Artikel 5 Absätze 5 und 6	–
Artikel 5 Absätze 7 bis 10	Artikel 9
–	–
Artikel 6	Artikel 10 Absatz 1 erste Worte
Artikel 7 Absatz 1 erste Worte	–
Artikel 7 Absatz 1 Ende von Satz 1 sowie Satz 2	Artikel 10 Absatz 1 Ende von Satz 1, Satz 2 und Unterabsätze 2 bis 4
–	Artikel 10 Absatz 2
–	Artikel 10 Absatz 5 Satz 1
–	Artikel 10 Absatz 3
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 10 Absatz 4 Buchstaben a bis k
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 11
–	Artikel 12
–	Artikel 13
–	Artikel 14
–	Artikel 15
Artikel 8 (teilweise)	Artikel 16 Absatz 1
Artikel 9	Artikel 16 Absatz 2
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 16 Absatz 3
–	–
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 16 Absätze 4 bis 6
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 17 Absatz 3
Artikel 10 Absätze 4 bis 6	Artikel 17 Absätze 1 und 2
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 17 Absätze 4 bis 10
Artikel 11 Absätze 2 und 3	Artikel 17 Absatz 11
Artikel 11 Absätze 4 bis 10	Artikel 18
–	Artikel 19 Absatz 1
–	Artikel 19 Absätze 2 bis 4
Artikel 12	Artikel 20
–	Artikel 21 Satz 1, Satz 2 und erste Worte von Satz 3
Artikel 13	Artikel 21 letzte Worte von Satz 3 und
Artikel 14	

–	letzter Satz
Artikel 15	Artikel 22
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 sowie Unterabsatz 2 Satz 1
–	Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 letzter Satz
Artikel 16 Absatz 2	Artikel 23 Absatz 2
–	Artikel 24 Absatz 1
Artikel 17 (teilweise)	Artikel 24 Absatz 2
–	Artikel 24 Absatz 3
–	–
Artikel 18	Artikel 25
–	Artikel 26
–	Artikel 27
Artikel 19	Anhang
-	